

# Kleinanzeigen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **141 (2015)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Das neue Familienrecht: Krachenwil macht's vor

Wir warten weder bis zur Anpassung des ZGB durch den Bund noch auf den Kanton. Wie man sich das von uns Krachenwilern gewohnt ist, setzen wir in der Familien- und Sozialpolitik erneut Massstäbe. Nachstehend die wichtigsten Grundsätze des neuen Familienrechts zur öffentlichen Vernehmlassung.

### 1. Zweck

Das neue Familienrecht überwindet überkommene moralische, religiöse und sozialpolitische Vorstellungen. Es trägt einer zeitgerechten Auffassung von Sexualität und Fortpflanzung Rechnung und unterstützt die Minimierung des Bettwäscheverbrauchs.

### 2. Definition des Familienbegriffs

Als Familie gilt eine Gruppe aus natürlichen Personen, die gemeinsam die Optimierung ihrer steuerlichen Belastung oder andere Ziele anstreben. Sie besteht aus mindestens einer mündigen Person und weiteren erwachsenen oder unmündigen Mitgliedern und lebt im Normalfall in einer Wohngemeinschaft.

### 3. Produktion von Nachwuchs

Die Familie kann Kinder zeugen bzw. zeugen lassen und Embryos austragen bzw. austragen lassen. Sie ist dafür besorgt, dass spätestens zum Zeitpunkt der Geburt die sorge-rechtliche Zuständigkeit festgelegt und den zuständigen Behörden gemeldet wird.

### 4. Externe Beschaffung

Falls die Eigenproduktion aus medizinischen oder ästhetischen Gründen nicht erwünscht ist, kann Nachwuchs auf dem freien Markt beschafft werden. Entsprechende Handänderungen sind schriftlich festzuhalten und auf Anfrage zu belegen. Beim Import von Adoptivkindern aus Drittländern sind die seuchen- und zollrechtlichen Bestimmungen sowohl der Schweizerischen Eidgenossenschaft als auch des Herkunftslands zu beachten.

### 5. Haltung von Nachwuchs

Nach Möglichkeit soll ein angemessener Anteil der von Arbeitgebern ausbezahlten Kinderzulagen für Ernährung und Kleidung verwendet werden. Mit Ausnahme von Landwirtschaftsbetrieben sind Kinder von jeglicher Erwerbstätigkeit ausgeschlossen.

### 6. Gemeinsame Aktivitäten

Im Interesse der Gruppenkohäsion bemüht sich das Mitglied um einen persönlichen Beitrag in Form von geeigneten Arbeitsleistungen. Die entsprechenden Aktivitäten gelten nicht als Arbeit im Sinne des Gesetzes und sind demzufolge weder Bestandteil des Sozialprodukts noch versicherungspflichtig. Passive Sexualpartnerschaften zählen nicht als Leistung im Sinn der Verordnung.

### 7. Dauer, Ein- und Austritt

Der Beitritt zur Familie erfolgt durch Geburt, Kauf, Miete oder konkludentes Verhalten. Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen erklärt werden. Ein Ausschluss erfordert einen Mehrheitsbeschluss mit einer Umsetzungsfrist von vier Wochen ab erfolgter Mitteilung. Die Freigabe zur Adoption und der Export von Unmündigen sind bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist das Zivilschutzamt.

Für allfällige Fragen steht der Gemeinde-schreiber gern zur Verfügung.

DER RATSSCHREIBER: RUEDI STRICKER

Kleinanzeigen



Fortuna hat uns mit einer Erbschaft bedacht. Aus Platzgründen und Liquidationsbedarf bringen wir neben verschiedenem Kleinkram (ein weisser Mercedes 190 SL, zwei Originale von Albert Anker usw.) drei funktionstüchtige Glühbirnen E27 inkl. Originalverpackung zur Versteigerung. Die Gant findet am Freitag, 27. März 2015 um 09:00 Uhr im Saal des Restaurants «Blume» statt und steht unter behördlicher Aufsicht.

Allfällige Fragen beantwortet Karin Bohnenblust unter Tel. 075 455 00 01.

## GESUCHT: LEIHMUTTER

Im Zusammenhang mit dem wohl bald in Kraft tretenden neuen Familienrecht suchen wir – Hans Soller, Fredy Zuberbühler und Herbert Frehner – für den temporären Aufbau einer Testfamilie eine körperlich stabile, gebärfähige Leihmutter zum Austragen von Drillingen. Ihre Bewerbung mit Honoraransprüchen, Impfausweis und Auszug aus dem Zentralstrafregister erreicht uns unter [zubi@yellowwin.org](mailto:zubi@yellowwin.org)



Lösung  
Nr. 12-2014

Dezember-  
berg-  
hütte

Die Gewinner des Kreuzworträtsels (Nr. 12/1):

1. – 5. Preis (je eine Fleurop-Geschenkkarte im Wert von CHF 100.–)

Ruth Berchtold, 7000 Chur  
Jakob Salzmann, 3672 Oberdiessbach  
Erna Zimmermann, 4052 Basel  
Ralf Weineck, 9011 St. Gallen  
Ruedi Wendel, 8372 Wietzikon

6. – 15. Preis (je eine Fleurop-Geschenkkarte im Wert von CHF 50.–)

Marina Matosevic, 4102 Binningen  
Samuel Lemann, 3052 Zollikofen  
Alban Knecht, 8180 Bülach  
Konrad Zeltner, 4623 Neuendorf  
Erika Hösli, 7435 Splügen  
Christine Neuhaus, 5405 Dättwil  
Elisabeth Uffer, 9200 Gossau  
Isabel Arrocho, 3007 Bern  
Ernst Steingruber, 9548 Matzingen  
Sabine Katzenstein, 4057 Basel